

**Bundesgesetz
über den Bau und die Finanzierung eines
4-Meter-Korridors auf den Zulaufstrecken
zur NEAT am Gotthard
(4-Meter-Korridor-Gesetz)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 81, 87 und 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Bau und die Finanzierung eines Korridors für den Transport von Sattelaufliegern mit 4 Metern Eckhöhe (4-Meter-Korridor) auf den Zulaufstrecken zur Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) am Gotthard.

Art. 2 Bauliche Massnahmen in der Schweiz

¹ Die baulichen Massnahmen in der Schweiz umfassen die Erweiterung des Lichtraumprofils mindestens auf einen Standard, der es erlaubt, Sattelaufleger mit 4 Metern Eckhöhe auf der Schiene zu befördern.

² Das Lichtraumprofil wird auf folgenden Strecken erweitert:

- a. Basel–Gotthard Nord;
- b. Olten–Othmarsingen;
- c. Gotthard-Süd–Giubiasco;
- d. Giubiasco–Chiasso;
- e. Giubiasco–Lugano Vedeggio;
- f. Giubiasco–Ranzo.

Art. 3 Massnahmen in Italien

¹ Für die Finanzierung von Massnahmen auf den Zulaufstrecken zur NEAT in Italien können Darlehen und A-fonds-perdu-Beiträge gewährt werden.

¹ SR 101

² BBl 2013 ...

² Der Bundesrat kann entsprechende Vereinbarungen mit Italien selbstständig abschliessen.

Art. 4 Finanzierung

Die Finanzierung des 4-Meter-Korridors erfolgt mit den Mitteln nach Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Art. 5 Gesamtkredit

Die Bundesversammlung bewilligt mittels Bundesbeschluss den für die Massnahmen notwendigen Gesamtkredit.

Art. 6 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Projektierung und Ausführung, die Vergabe von Aufträgen, die Aufsicht und Kontrolle sowie die Verfahren und Zuständigkeiten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Mai 2009³ über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG).

² Die Berichterstattung über die Projekte richtet sich sinngemäss nach Artikel 14 ZEBG.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 742.140.2